

Projektleitung:

Wiss. Mit. Dr. Dominik Pietzarka, Wiss. Mit. Dr. Patrick Mainka

Sachenrecht kompakt

Pflichtvorlesung Sachenrecht (4. Semester)



- Zentraler Bestandteil der Zwischenprüfung im 4. Semester
- Häufige Unterschätzung der Wichtigkeit
- Häufige Vernachlässigung aufgrund des Studienaufbaus

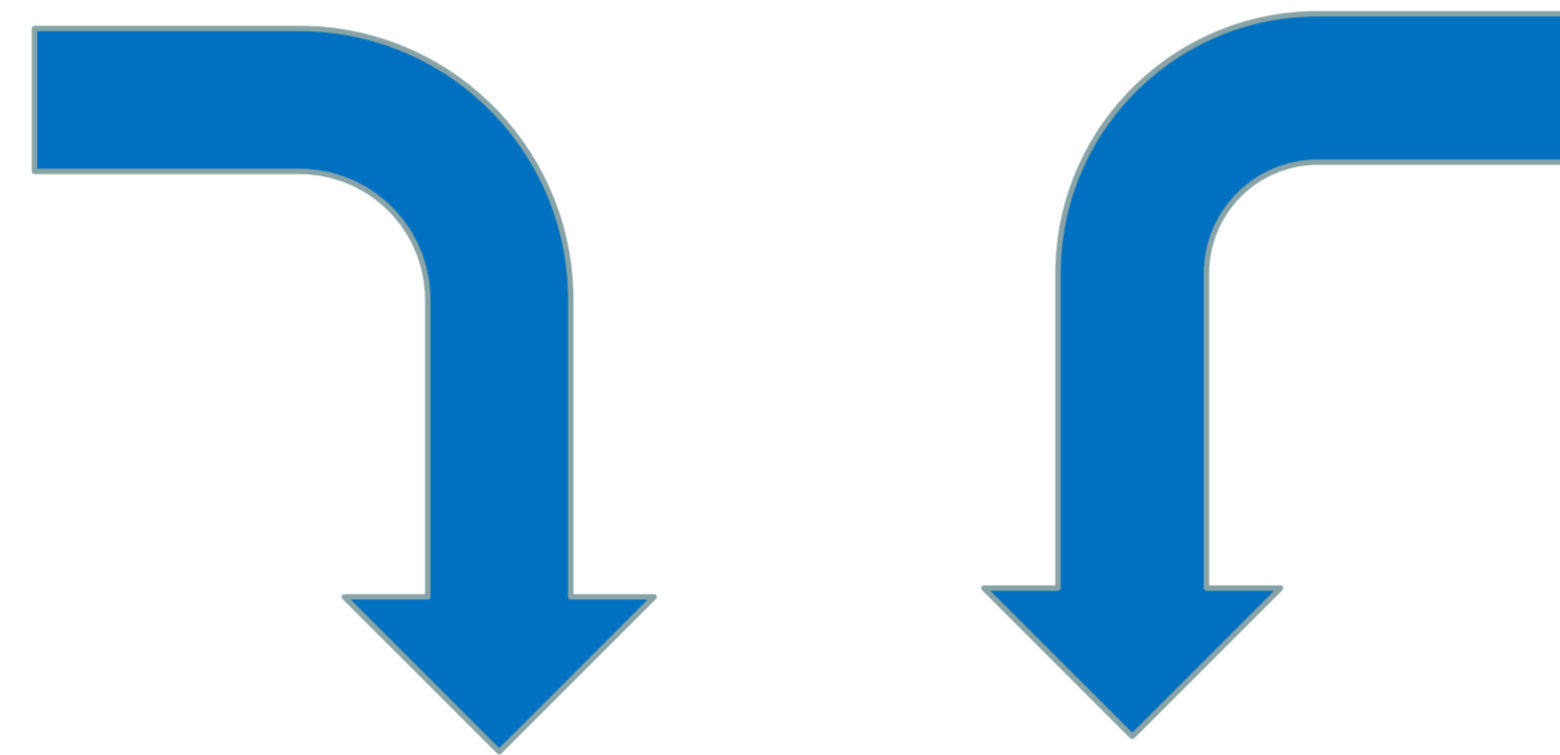
1. Was ist eine "Ersitzung" i.S.d. §§ 937 ff. BGB?

Einführung in das Sachenrecht

1. Kapitel: Welche Grundbegriffe sollte man kennen?

- A. Was behandelt das Sachenrecht?
- B. Was unterscheidet Sachenrecht und Schuldrecht?
- C. Was ist eine "Sache"?
- D. Kreuzworträtsel zu den Grundbegriffen des Sachenrechts
- E. Wie wird man Eigentümer einer beweglichen Sache?
- F. Was ist der gutgläubige Eigentumserwerb?
- G. Was ist der rechtmäßige Eigentumserwerb?
- H. Was ist der gesetzliche Eigentumserwerb?

Umfassender Kurs: Inhalt von Vorlesung und Lehrbuch



Examensrelevantes Wissen (staatlicher Teil der 1. Prüfung)



- Hohe Prüfungsrelevanz im 1. Staatsexamen
- Ca. 60% der zivilrechtlichen Examensklausuren enthalten sachenrechtlichen Prüfungsstoff
- Examensrelevante Inhalte und Fallkonstellationen

B. Was regelt der Vindikationsanspruch?

I. Was sind die Voraussetzungen des Vindikationsanspruchs?

Die Anspruchsgrundlage des § 985 BGB hat drei Voraussetzungen, unter denen ein Eigentümer gegen den Besitzer einen Herausgabeanspruch geltend machen kann.

1. Der Anspruchssteller ist Eigentümer
2. Der Anspruchsgegner ist der Besitzer
3. Der Anspruchsgegner kann dem Anspruchssteller kein Recht zum Besitz entgegenhalten.

Das Bestehen eines Vindikationsanspruchs ist grundlegende Voraussetzung für die weiteren Vorschriften des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses (EBV). Hintergrund des Regelungskomplexes ist, dass der Vindikationsanspruch darauf gerichtet ist, den Zustand wiederherzustellen, der dem Inhalt des zugrunde liegenden dinglichen Rechts materiell-rechtlich entspricht.

Für den Anspruch kommt es auch nicht darauf an, ob der Besitzer Kenntnis bezüglich des fehlenden Besitzrechts hatte.

K hat das Smartphone des H entwendet und es dem G in den Rucksack gesteckt. Als der H von den Vorgängen erfährt, verlangt er von G sein Mobilgerät zurück. Ein Vindikationsanspruch aus § 985 BGB besteht.

Zahlreiche Grafiken und Beispiele

- Visualisierung durch Grafiken und Schemata
- Klare Strukturen und verständliche Sprache
- Orientierung an zugrundeliegenden Vorlesungen
- Interaktionen: Multiple-Choice-Fragen, Kurzfälle, Lückentexte

Ende Welche Grundbegriffe sollte man kennen?

Sie haben insgesamt 8 von 58 Seiten aus diesem Kapitel bearbeitet (13 %).

Bevor Sie zum nächsten Kapitel fortfahren, wäre es für uns sehr nützlich, wenn Sie uns Ihre Einschätzung mitteilen könnten. Als kleinen Dank erhalten Sie einen "Spickzettel" zum Ausdrucken.

Am Besten lesen Sie noch "Kreuzworträtsel zum Eigentumserwerb"!

Verständlichkeit: Perfekt Eher gut Eher schlecht Unbrauchbar Keine Angabe

Verständlichkeit: Perfekt Eher gut Eher schlecht Unbrauchbar Keine Angabe

Interaktion: Genau richtig Eher zu viel Eher zu wenig Viel zu wenig Keine Angabe

Beispiele: Genau richtig Eher zu viel Eher zu wenig Viel zu wenig Keine Angabe

Klassifizierung: Perfekt Hinreichend Mangelhaft Unzureichend Keine Angabe

Wissens: Perfekt Fast gut Weniger nützlich Störend Keine Angabe

Motiv/Sperrung: Perfekt Eher gut Eher schlecht Unbrauchbar Keine Angabe

Gesamteindruck: Perfekt Eher gut Eher schlecht Unbrauchbar Keine Angabe

Beschreiben sie Ihren Gesamteindruck!

Bewertung einreichen Ohne Bewertung fortsetzen

Bewertung: ☆☆☆☆☆ (1)

Schreiben Sie hier eine Anmerkung...

Fortlaufende Evaluation

2. Kapitel: Was ist Besitz und wo spielt er eine Rolle?

C. Fall: Unterkühlte Beziehungen

M hat mit seinem Vermieter V einen Mietvertrag über diverse Räume zum Betrieb einer Gaststätte geschlossen. Die Versorgung mit Warmwasser und Heizleistung wurde dabei direkt vom Vermieter V und nicht von einem privaten Versorgungsunternehmen gewährt. Nachdem M bereits zehn Monate mit der Entrichtung des Mietzinses in Rückstand war, kündigte der V rechtmäßig den Mietvertrag und stellte in der Folgezeit, pünktlich zum Wintereinbruch, auch die Versorgungsleistungen ein. M möchte nun einen etwaigen Anspruch auf weitere Belieferung geltend machen.

Lösungsvorschlag

V. Kontrollfragen zum Eigentumserwerb beweglicher Sachen

Weitere Fragen zum Trainieren (auch unter Zeitdruck) finden Sie in VisiLex.

Hinweis: Es können bei jeder Frage keine, eine, mehrere oder sogar alle Antworten zutreffen!

Frage 1 von 5

X ist Hersteller von Gartenmöbeln. Großhändler G bestellt bei X 500 Garnituren "Flora". Händler H bestellt bei G vier Garnituren. Käufer K kauft bei H eine Garnitur "Flora". X liefert die Garnitur direkt an K aus und stellt die Garnitur auf seine Terasse. Wie wurde in dem vorliegenden Fall das Eigentum übertragen?

Durch Geheißerwerb

Durch Direkterwerb des Kunden vom Hersteller

Frage 2 von 5

Der Hund des T ist entlaufen. Dennoch möchte T sein Eigentum an dem Hund an A übertragen. Ist dies möglich?

Zahlreiche Interaktionen, hier: Fälle und Multiple-Choice-Fragen

- Fortlaufendes Feedback
- Mehrfachnutzung als vorlesungsbegleitendes Skript mit Ausdruckoption
- Enge Verzahnung mit den jeweiligen Vorlesungen
- Ständige Aktualisierung und stetiger Ausbau der Lehreinheit